







Kundmachung. (522. 3) Erkenntnis

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt zu recht erkannt: Die Lithographien 1. Das verfehlte Badezimmer; 2. Mädchen auf der Flucht; 3. Die erschreckten Mädchen; 4. Guten Morgen; 5. Das Blumen-Draht; 6. Mädchen an der Quelle, Druck und Verlag von Heinrich Gerhart, begründen den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. B. und es wird auf Grund des § 36 St. G. die weitere Verbreitung derselben verboten.

Die mit Beschlagnahme belegten Exemplare sind nach § 37 St. G. zu vernichten.

Nr. 14208. Kundmachung. (525. 3)

In der zweiten Hälfte des Monats April l. J. ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in 3 Ortschaften erloschen, und zwar in je 1 des Strzyer, Kolomeaner und Gortkower Kreises, dagegen in 2 des Gortkower Kreises ausgebrochen.

Es werden im Ganzen noch 6 Seuchenorte im Ausweise geführt, u. z.: 3 im Gortkower und je 1 im Zolkiewer, Strzyer und Kolomeaner Kreise.

Diese erfreuliche Seuchenabnahme wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission. Krakau, 21. Mai 1865.

Nr. 14121. Kundmachung. (526. 2-3)

Da die Rinderpest in dem k. k. Krakauer Verwaltungsgebiete seit längerer Zeit nicht mehr vorkommt, im Lemberger Verwaltungsgebiete aber nunmehr auf wenige vereinzelte Ortschaften beschränkt und eben so auch in Ungarn in steter Abnahme begriffen ist, so fand sich die böhmische k. k. Statthalterei veranlaßt, das unterm 22. October v. J. 61621 und 61841 erlassene Verbot, wonach mit Ausnahme des zur Approvisionnement der Stadt Prag bestimmten galizischen Schlachtviehes jede Ein- und Durchfuhr von galizischen und ungarischen Hornvieh eingestellt wurde, aufzuheben, und mit der Kundmachung vom 11. d. Mts. 3. 26207 nachstehende Verkehrsvereinfachungen eintreten zu lassen:

Aus dem Krakauer k. k. Verwaltungsgebiete, so wie aus der vollkommen seuchefreien Gegenden Galiziens kann das Schlachtvieh, wenn sich mit den vorgezeichneten Gesundheitspässen ausweisen wird, mittelst der Eisenbahn allein eingeführt, jedoch nur in den mit der Kundmachung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 8. März 1863 3. 10436 bekannt gegebenen, Eisenbahnstationen, u. z. auf der k. k. priv. Staatsbahn in den Stationen: Böhmisch Trübau, Pardubitz, Praelau, Zabor, Kolm, Preeß, Böhmisch Brod und Prag; auf der Nordbahn in den Stationen: Bauschowitz, Auzig, Bodenbach und Teplitz; auf der Pardubitz-Reichenberger Bahn in den Stationen: Böniggrätz, Josephstadt, Königshof, Falkendorf, Semit, Grottau, Kragau, Reichenberg, Liebenau, Turian, Eisenbrod, und endlich auf der Westbahn: in Pilsen, Staab, Nirschan und Laus ausbarkeit werden, von wo dasselbe erst nach der vorgenommenen Untersuchung durch die daselbst aufgestellte Viehbeschau-Commission und selbstverständlich nur dann, wenn es vollkommen gesund, befunden wurde, auf der von der Viehbeschau-Commission in dem Pässe verzeichneten Straße zum Wittertrieb zugelassen wird, wogegen die betreffende Viehbeschau-Commission die Bezirksbehörde des Trieb, wohn der Trieb oder einzelne Stücke desselben bestimmt sind, und eben so jene Behörden, deren Terrain der Trieb passiren wird, Behufs der Ueberwachung und Ermittlung allenfälliger Abgänge unverzüglich in Kenntniss zu setzen hat.

Was sodann die Einfuhr von Nutzvieh aus Polen und des Rindviehes aus Ungarn überhaupt anbelangt, so behält sich die böhmische k. k. Statthalterei vor, nur über von Fall zu Fall eingeholende Bewilligung die Einfuhr zu gestatten.

Eben so wird die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, wenn sich mit Certificaten ausweisen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von Hörnern und Klauen, sobald die vorchriftsmäßige Reinigung derselben nachgewiesen ist, gestattet, dagegen bleibt die Einfuhr von rohem Fleisch, Eingeweiden von Rindern, frischen Knochen, ungeschmolzenen Unschlittes, frischer Häute, Hörner und Klauen aus den genannten Provinzen gänzlich untersagt.

Diese Verfügungen werden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung der Interessenten verlaublicht. Von der k. k. Statthalterei-Commission. Krakau, am 22. Mai 1865.

3. 8057. Concurs-Kundmachung. (527. 2-3)

Aufgenommen werden Concepts-Practikanten bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau mit dem Adjutum jährlich 400 fl.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der zurückgelegten juristisch-politischen Studien, dann der Landes- oder einer sonstigen slavischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction. Krakau, 27. Mai 1865.

3. 7937. Kundmachung. (519. 3)

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. Mai l. J. 3. 2222/1374 werden vom 1. Juli 1865 angefangen die beiden Finanzwache-Sectionen Nr. 5 und 6 zu Tarnow und Mielec in Eine Section mit dem

Standorte des Sectionsleiters in Tarnow und der Bezeichnung Nr. 4 — dann die beiden Finanzwache-Sectionen Nr. 8 und 9 zu Nisko und Rzeszow in Eine Section mit dem Standorte des Sectionsleiters in Rzeszow und der Bezeichnung Nr. 5 vereinigt. Die übrigen Finanzwache-Sectionen des Krakauer Verwaltungsgebietes erhalten vom obigen Zeitpunkt angefangen folgende Bezeichnungen: die zu Wadowice Nr. 1, die zu Bochnia Nr. 2, die zu Neusandec Nr. 3.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction. Krakau, den 29. Mai 1865.

Nr. 8730. Edict. (520. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden, über Anlangen des Hrn. Franz Traufelder, Pfarrers in Czaniec behufs Amortisirung der demselben in Verlust gerathenen auf den Namen des Sigismund Kozłowski lautenden Grundlastungsobligation des Krakauer Verwaltungsgebietes Nr. 9162 über 100 fl. G. M. mit 19 Coupons, von denen der erste am 1. November 1864 zahlbar ist, — alle diejenigen, welche diese Grundlastungsobligation sammt Coupons in Händen oder hierauf irgend einen Anspruch haben, aufgefordert, sich damit und zwar bezüglich der Obligation binnen 3 Jahren nach Verfall des letzten, auf diese Obligation hinausgegebenen Coupons, dagegen bezüglich der Coupons dieser Obligation, und zwar bezüglich der bereits fälligen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der letzten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in der Krakauer Zeitung; bezüglich der künftig fällig werdenden Coupons aber binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen nach deren Verfallszeit — so gewiß bei diesem k. k. Landesgerichte zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst nach Ablauf der bezüglichen Fristen auf neuerliches Anlangen der Hrn. Franz Traufelder zur Amortisirung jener Obligation beziehungsweise der vom 1. November 1864 fälligen Coupons geschritten würde.

Krakau, 15. Mai 1865.

3. 2378. Kundmachung. (533. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Wadowice wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Einbringung der hinter der Guts-herrschaft von Witanowice ohne aushaftenden Steuer-rückstände die executive Verpachtung des auf dem ihr angehörigen Gutsanttheile befindlichen Mayerhofes Zawale von einem Grundcomplex von 111 Joch 224 Qu.-Klafter und die Propinationsgerechtfame entweder vereint oder abgefordert auf die Dauer von drei Jahren vom 24. Juni 1865 bis dahin 1868 an den hiezu bestimmten zwei Terminen und zwar: am 16. und 22. Juni 1865, jedes-mal um 9 Uhr Vormittags, beim hiesigen k. k. Bezirks-

Dampf-Maschinen-Kaffee.

Derselbe hat den Vorzug vor dem zu Hause gebrannten, durch ein größeres Aroma und besseren Geschmack, und wird verkauft in Päckchen zu 1 Pf. 1/2 Pf. 1/4 Pf. Wiener Gewicht. Nr. 1. — fl. 80 kr. 40 kr. 20 kr. Nr. 2. 1 fl. 12 kr. 56 kr. 28 kr. Nr. 3. 1 fl. 20 kr. 60 kr. 30 kr. Mokka Nr. 4. 1 fl. 40 kr. 70 kr. 35 kr.

Ein solcher Kaffee, welcher bei mir jeden zweiten Tag gebrannt wird, ist ein wirkliches Ersparniß in jeder Haushaltung. Eduard Klug, Grob-Strasse Nr. 79, gegenüber der k. k. Post.

Kundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Bescheleimigung an die Direction der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Befehlsamtionen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder unzuwechslern.

Wien, am 1. Mai 1865. Pipitz, Bank-Gouverneur. Miller, Bank-Director.

Kais. kbn. privileg. galizische Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Bei der heute stattgefundenen 8. ordentlichen General-Versammlung der Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn wurde die Superdividende für das Jahr 1864 mit acht Gulden öst. W. pr. Actie festgesetzt, welche im Monate Juli d. J. zugleich mit den halbjährigen 5percent. Zinsen ausbezahlt werden wird.

Die ausgelosten Verwaltungsräthe Sr. Excellenz Graf Casimir Starzenzki und Herr F. L. Westenhof wurden wieder gewählt, und zwar Ersterer mit 296 und Letzterer mit 297 Stimmen; an die Stelle des gleichfalls ausgelosten Verwaltungsrathes Herrn Moriz v. Haber wurde Herr H. Rogge mit 276 Stimmen in den Verwaltungsrath neu gewählt.

Wien, den 29. Mai 1865. Der Verwaltungsrath.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with 8 columns: Tag, Barom.-Höhe auf 0° Reaum., Tempe-ratur nach Reaumur, Relative Feuchtigkeith der Luft, Richtung und Stärke des Windes, Zustand der Atmosphäre, Erscheinungen in der Luft, Abänderung der Wärme im Laufe des Tages von | bis. Data for days 2, 10, 31.

ihre Erbrecht binnen eines Jahres von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Anweisung ihres Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche in-wischen Dr. Camillo Bozza als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit denen, die sich werden erberklärt und ihren Titel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erlos eingezogen werden würde. Triest, am 24. April 1865.

Wiener Börse-Bericht vom 1. Juni.

Table with 3 columns: A. Des Staates, Geld Waare, Aus dem National-Anleihen zu 5% für 100 fl. Data for various bonds and interest rates.

Table with 3 columns: B. Der Kronländer, Grundlastungs-Obligationen, von Nieder-Ost. zu 5% für 100 fl. Data for regional bonds.

Table with 3 columns: Actien (pr. Ct.), der Nationalbank zu 200 fl. öst. W. Data for various stocks.

Table with 3 columns: Pfandbriefe, der Nationalbank, 10jährig zu 5% für 100 fl. Data for mortgage bonds.

Table with 3 columns: Rote, der Credit-Anstalt zu 100 fl. öst. W. Data for red bonds.

Table with 3 columns: Wechsel, 3 Monate, Bank (Platz) Sconto, Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4 1/2%. Data for exchange rates.

Table with 3 columns: Cours der Geldsorten, Durchschnitl. Cours, Kaiserliche Münz-Dukaten 5 19. Data for gold and silver prices.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres. Abgang: Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. ... Ankunft: Krakau von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends.